

Aus Sicht des VATM ist eine Anpassung und Optimierung des Glücksspielstaatsvertrages sinnvoll. Wir begrüßen die vorgesehene Liberalisierung der Online-Vermarktung als einen richtigen und zeitgemäßen Schritt. Wir gehen davon aus, dass infolge der vorgesehenen Änderungen auch das politische Ziel erreicht werden kann, legale Glücksspielangebote in Deutschland wieder in den Einfluss-, Kontroll- und Partizipationsbereich des Staates zu bringen. An einigen Stellen sehen wir jedoch dringenden Änderungsbedarf, auf den wir im Folgenden näher eingehen möchten. Insbesondere halten wir das in hohem Maße Streitige Instrument der „Internetsperren“ nicht für geeignet, illegale Glücksspielangebote im Internet zu bekämpfen.

Die Stellungnahme konzentriert sich auf drei Themen, die für die vom Verband vertretene Telekommunikationsbranche von besonderer Relevanz sind:

- Gleichberechtigung des Online-Vertriebs bzw. der Online-Vermittlung von Glücksspielangeboten gegenüber dem Offline-Vertrieb (§ 4 GlüÄndStV-E)
- Zulässigkeit der verschiedenen Werbeformen (§ 5 GlüÄndStV-E)
- Ermächtigung zur Verfügung von Netzsperrern (§ 9 GlüÄndStV-E)

1. Gleichberechtigung des Online-Vertriebs und der Online-Vermittlung gegenüber dem Offline-Vertrieb (§ 4 Abs. 1, 2, 5 und 6 GlüÄndStV-E)

Erklärtes politisches Ziel des Staatsvertrages ist es, den natürlichen Spieltrieb der Menschen so zu lenken und zu nutzen, dass eine effektive Spielsuchtprävention ebenso gewährleistet ist wie eine staatliche Einflussnahme und Partizipation – unter anderem auch in Form von finanzieller Teilhabe .

Das bisher formulierte Internet-Vertriebsverbot konnte diesen Zielen nicht gerecht werden, sondern hat unter anderem dazu geführt, dass die deutschen Kunden legaler Glücksspielangebote hin zu ausländischen Anbietern abgewandert sind. Diese Entwicklung hatte zudem zur Folge, dass eine Suchtprävention kaum noch möglich war und dass die staatlichen Einnahmen aus dem Lotteriebereich ganz erheblich zurückgegangen sind.

Es ist daher folgerichtig und auch zeitgemäß, für legale und der staatlichen Kontrolle unterworfenen Glücksspielangebote den Vertrieb und die Vermittlung über das Internet wieder zuzulassen. Wir sehen darin eine gute Möglichkeit, die bisherigen Fehlentwicklungen unter

Einbeziehung der Suchtpräventionsmechanismen sowie der deutschen Daten- und Persönlichkeitsschutzstandards wieder in die gewünschten Bahnen zu lenken.

Aus unserer Sicht ist der jetzige Entwurf von einem starken Misstrauen gegen das Internet als Vertriebskanal geprägt. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt und stellt deshalb eine unzulässige Ungleichbehandlung gegenüber anderen Vertriebsformen dar. Angemessen wäre es, einheitlich für alle Kanäle geltende qualitative Anforderungen an den Vertrieb und die Vermittlung von Spielangeboten zu stellen.

Für den vorliegenden Entwurf sehen wir folgenden Anpassungsbedarf:

- Die generelle Zulässigkeit des Online-Vertriebs und der Online-Vermittlung von Glücksspielangeboten sollte anstelle des derzeit formulierten grundsätzlichen Verbots des Online-Vertriebs mit Erlaubnisvorbehalt aufgenommen werden, solange diese in gleicher Form über Offline-Vertriebsformen zugänglich sind. Der Online-Vertrieb birgt keine besonderen Gefahren, die eine grundsätzlich andere Bewertung gegenüber anderen Vertriebsformen rechtfertigen würde. Stattdessen sollte der Gesetzestext klare und einheitliche qualitative Anforderungen an den Vertrieb und die Vermittlung stellen.
- Sofern am Modell eines Verbots mit Erlaubnisvorbehalt festgehalten wird, sollte zumindest gewährleistet sein, dass die Erlaubniserteilung für die Vermittlung bundesweit einheitlich veranstalteter Lotterien tatsächlich auch bundesweit gilt. Dies entspricht auch dem Geist von Staatsverträgen. Die föderale Struktur der Bundesrepublik lässt sich nicht auf das Internet übertragen, da Webangebote mindestens eine nationale Reichweite aufweisen. Eine entsprechende Klarstellung in § 4 Abs. 2 GlüÄndStV sollte daher vorgenommen werden.
- Die im aktuellen Entwurf in § 4 Abs. 5 GlüÄndStV-E enthaltene Formulierung scheint das Erteilen der Erlaubnis in das gänzlich freie Ermessen der Länder zu stellen. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte der Staatsvertrag stattdessen Voraussetzungen formulieren, unter denen ein Anspruch auf Erlaubniserteilung besteht.
- Die Notwendigkeit einer Gleichbehandlung des Online- und Offline-Vertriebs ergibt sich auch für die weiteren Punkte, die als Anforderungen für einen Internet-Vertrieb formuliert sind. Dies gilt insbesondere für das in § 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüÄndStV vorgesehene Verbot eines gleichzeitigen Angebots von Lotterien und Wetten unter derselben Internetdomain.

Dies wäre nur insoweit verfassungsrechtlich zu rechtfertigen, als ein entsprechendes Verbot auch für Vertriebsstätten im Offline-Bereich bestünde.

- Das Erstellen eines Sozialkonzepts und dessen wissenschaftliche Evaluierung für den Online-Bereich wäre nur dann akzeptabel, wenn ähnliche Auflagen auch für den Offline-Bereich festgeschrieben würden. Alles andere würde eine aus unserer Sicht sachlich nicht haltbare und rechtswidrige Diskriminierung für den Online-Bereich bedeuten. Nach § 4 Abs. 5 letzter Satz GlüÄndStV-E soll den öffentlich-rechtlichen Veranstaltern von Lotterien und Klassenlotterien offenbar nur der Eigenvertrieb mittels eines einheitlichen Angebots gestattet werden. Öffentlich-rechtliche Veranstalter können zwar einen Online-Vertrieb einrichten, die steuernde Wirkung setzt aber voraus, dass ein solches Angebot die nachfragenden Kunden tatsächlich erreicht. Diese Voraussetzung könnte idealerweise in einer Kooperation von öffentlichen und privaten Anbietern in Deutschland realisiert werden, um so den illegalen ausländischen Angeboten weithin den Boden zu entziehen. Steht das künftige Gesetz aber gerade einer solchen Kooperation entgegen, wird das übergeordnete Ziel einer effektiven Lenkung des Spieltriebs auf legale und sichere Angebote verfehlt.

2. Werbung: Beschränkungen, Richtlinien, mediale Werbeverbote (§ 5 Abs. 1, 2, 3 und 4 GlüÄndStV-E)

Die Schaffung legaler Angebote zur Steuerung des natürlichen Spieltriebs hin zu kontrollierten und sicheren Spielangeboten kann nur dann wirksam sein, wenn die potentiellen Nachfrager auch tatsächlich auf diese Angebote gelenkt werden. Die kann nur die bedarfsgerechte und adressatengerechte Werbung tatsächlich gewährleisten. Der im GlüÄndStV-E verfolgte Ansatz, der Werbung via elektronische Medien grundsätzlich verbietet und den Ländern ausnahmsweise Freistellungen gestattet, ist nicht zielführend.

Medienspezifische Werbeverbote betrachten wir vor dem Hintergrund des Gleichheitsgebots als nicht zulässig. Online-Vertrieb und Online-Werbung sollten im Staatsvertrag grundsätzlich zugelassen sein. Damit sollten klare und für alle Kanäle einheitlich geltende materielle Vorgaben einhergehen. Selbstverpflichtungen innerhalb der Branche dürften gesetzliche Regelungszwänge obsolet werden lassen.

3. Internetsperren (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 GlüÄndStV-E)

Die im GlüÄndStV-E enthaltene Formulierung, wonach im Glücksspiel-Staatsvertrag Sperrverpflichtungen gegenüber technischen Internet-Dienstleistern wie Zugangsvermittlern und Domain-Registraloren möglich sein sollen, sehen wir sehr kritisch.

Die Diskussion um Internet-Zugangssperren ist zuletzt im Zusammenhang mit dem Zugangerschwerungsgesetz ausführlich und intensiv geführt worden. Selbst in dem dort betroffenen Bereich der Bekämpfung kinderpornographischer Angebote, sind der Gesetzgeber und die Bundesregierung letztlich zu dem Ergebnis gekommen, dass das Instrument der Internetsperren weder geeignet, noch verhältnismäßig ist, um illegale Inhalte im Internet wirksam zu bekämpfen. Schlussendlich ist nun vorgesehen, dass vom Deutschen Bundestag ein Gesetz zur Aufhebung des Zugangerschwerungsgesetzes beschlossen wird.

Die Ungeeignetheit bzw. die Unverhältnismäßigkeit von Internetsperren zur Bekämpfung illegaler Inhalte im Internet, hängt eng mit den Auswirkungen der verschiedenen in Betracht kommenden Sperr-Techniken zusammen. Entweder sind diese Sperren so leicht zu umgehen, dass faktisch ein Schutz gegen gezielte Zugriffe erreicht werden kann (und nur darum kann es im Bereich Glücksspiel ja gehen), oder aber die Technik entfaltet eine so breite Sperrwirkung, dass in sehr großem Umfang auch der Zugang zu legalen Inhalten verhindert wird. Dies stellt jedoch einen schwerwiegenden Eingriff in die Informationsfreiheit der Bürger dar und führt zur Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen.

Nicht zuletzt würde die technische Umsetzung von Sperrverfügungen massive Aufwendungen der verpflichteten Unternehmen mit sich bringen, obwohl diese selbst für die zu sperrenden Angebote keinerlei Verantwortung tragen. **Für den Fall, dass entgegen unserer Position Internetsperren als Instrument zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels im Internet vorgesehen werden, müsste auf jeden Fall auch eine angemessene Entschädigung der in Anspruch genommenen Unternehmen im GlüÄndStV verankert werden.**

Hinweisen möchten wir abschließend zu dieser Thematik darauf, dass eine erneute Diskussion über Internetsperren auch an dieser Stelle wieder zu großen Kontroversen und auch nachvollziehbaren Widerständen aus dem Bereich der Internetnutzer führen wird, dass der dringend benötigte Konsens über eine angemessene Fortentwicklung des deutschen Glücksspielrechts gefährdet ist. An dieser Stelle besteht die konkrete Gefahr von uneinheitlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern. Das angestrebte Ziel, in moderatem Ma-

ße eine den modernen Entwicklungen angemessene einheitliche Liberalisierung zu ermöglichen, die trotzdem die wichtigen Ziele von Spielsuchtprävention und Verbraucherschutz wahrt, könnte so nicht realisiert werden. **Insofern sprechen wir uns nachdrücklich dafür aus, das in § 9 Abs. 1 Nr. 5 GlüÄndStV-E vorgesehene Instrument der Internetsperren zu streichen.**

Wir hoffen, mit unserer Stellungnahme die für die aus Sicht unserer Branche relevanten Punkte deutlich gemacht zu haben. Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Berlin, den 06.05.2011